



# Internationale Rettungshunde Organisation

## **Pflichtenheft für die Durchführung der IRO – Weltmeisterschaft**

(13. Ausgabe → 22.01.2012 – 71. IRO Vorstandssitzung)

### **Inhaltsverzeichnis:**

1. Allgemeines
2. Austragung
3. Vergabe der Weltmeisterschaft
4. Zulassung und Anmeldung der Teilnehmer
5. Organisation
6. Prüfungsanlage und Ablauf
7. Prüfungsrichter und Aufsichtspersonen

Erstausgabe	16.09.2000
Letzte Überarbeitung	Jänner 2012
Genehmigt	22.01.2012 – 71. VS
Bearbeiter	Dr. Resi Gerritsen

## Ä N D E R U N G E N

Datum	Änderung
10.08.2009	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neu Punkt 2.2</li> <li>• Ergänzung Punkt 5.2</li> <li>• Ergänzung Punkt 5.3</li> <li>• Ergänzung Punkt 5.4</li> <li>• Ergänzung Punkt 5.6</li> <li>• Neu Punkt 5.7</li> <li>• Ersetzt Punkt 6.1</li> <li>• Neu Punkt 6.3</li> </ul>
19.05.2010	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Punkt 4.4 – Voraussetzung für Teilnahme</li> </ul>
22.01.2012	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Punkt 2.1. – Anpassung an IPO-R 2012</li> <li>• Punkt 4.8. – Meldeschluss</li> <li>• Punkt 6.4. - Anpassung an IPO-R 2012</li> </ul>

## 1. Allgemeines

- 1.1. Grundsätzlich sind die in der IPO-R festgelegten Bestimmungen maßgebend und genau einzuhalten. Nachfolgend werden die Bestimmungen ergänzt bzw. präzisiert und die Auflagen für die durchführende NRO festgelegt.
- 1.2. Zusätzlich sind die Bestimmungen des Leitfadens für IRO-Prüfungen einzuhalten, sofern sie in diesem Pflichtenheft nicht explizit anders geregelt sind.
- 1.3. In Zweifelsfällen und Angelegenheiten die Weltmeisterschaft betreffend, die in diesem Pflichtenheft nicht geregelt sind, entscheiden endgültig der Präsident der IRO zusammen mit dem jeweiligen Prüfungsrichter und der von der Kommission bestimmten Aufsichtsperson (Oberrichter).

## 2. Austragung

- 2.1. Die Austragung muss jeweils in mindestens zwei der in der IPO-R festgelegten Prüfungssparten erfolgen, wobei der Veranstalter diese festlegt.  
Die Ausschreibung muss in der höchsten Stufe der jeweiligen Sparte erfolgen:  
Fährten-, Flächen-, Trümmer- und Lawinenprüfung sowie  
Wasserrettungsprüfung **Stufe B**
- 2.2. Sollten in einer Sparte nicht mindestens fünf Hunde definitiv angemeldet sein, wird diese Prüfung nicht durchgeführt.

## 3. Vergabe der Meisterschaft

Der Vorstand der IRO beauftragt eine nationale Rettungshundeorganisation (NRO) mit der Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft oder veranstaltet diese selbst in Zusammenarbeit mit einer Partnerorganisation.

Die Vergabe erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des IRO - Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident der IRO. Anträge auf Durchführung müssen jeweils bis zur Veranstaltung des Vorjahres eingelangt sein.

Im Bedarfsfall kann der Veranstalter bei Ansuchen um Vergabe der Veranstaltung auch um Verlängerung der Dauer der Veranstaltung um einen Tag ersuchen.

## 4. Zulassung und Anmeldung der Teilnehmer

- 4.1. Die Gesamtzahl der Teilnehmer an der Weltmeisterschaft ist nicht beschränkt. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann der Präsident der IRO nach Rücksprache mit dem Organisator eine Beschränkung vornehmen.
- 4.2. Jede Mitgliedsorganisation kann 8 HF entsenden, wobei jedoch nicht mehr als 50 % (= 4 HF) pro Sparte gemeldet werden dürfen.
- 4.3. Jede Nichtmitglieds-Organisation kann 3 HF entsenden, wobei jedoch nicht alle in der gleichen Sparte starten dürfen.
- 4.4. Jeder Hundeführer darf nur mit einem Hund teilnehmen. Die Hundeführer haben, sofern vorhanden, bei der Nasenarbeit in der jeweiligen Einsatzrüstung ihrer Organisation teilzunehmen. Andernfalls ist der Rettungshundearbeit zweckdienliche Kleidung zu tragen.  
Für die Teilnahmeberechtigung an der WM muss jeder gemeldete Hund bei Meldeschluss eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach IPO-R in der höchsten Stufe der jeweiligen Sparte bei einem von der FCI oder IRO als international anerkanntem Leistungsrichter für Rettungshunde vorweisen. Diese Prüfung muss in jener Sparte abgelegt sein, in der der

Hund für die WM gemeldet ist. Die erfolgreiche Prüfung muss mit mindestens 270 Punkten (Note Sehr Gut) abgelegt worden sein.

- 4.5. Jede teilnehmende Organisation kann in jeder Sparte einen Reserveteilnehmer zur Weltmeisterschaft anmelden. Diese werden ebenfalls im Katalog angeführt. Fällt einer der unter Ziffer 4.2. oder 4.3. gemeldeten Teilnehmer aus, so darf nur die als Reserve-Teilnehmer gemeldete Person einspringen.
- 4.6. Mitglieder des Organisationskomitees dürfen als Hundeführer nicht an der Veranstaltung teilnehmen.
- 4.7. Die Weltmeisterschaft ist den Mitgliedsorganisationen der IRO und den Dachverbänden der umliegenden Nationen durch die Geschäftsstelle der IRO mindestens sechs Monate vor Abhaltung der Veranstaltung unter Angabe der durchführenden NRO als IRO - Weltmeisterschaft anzukündigen und von der veranstaltenden NRO mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin ordnungsgemäß in deutscher, englischer und der Landessprache als IRO – Weltmeisterschaft auszuschreiben. Sämtliche Veröffentlichungen sind mit dem Logo der veranstaltenden NRO und der IRO zu versehen.
- 4.8. Die Organisationen, die Teilnehmer entsenden wollen, haben die Anzahl der Teilnehmer - jeweils unter Angabe der Zahl der Hundeführer je Sparte - bis zum 1. August des Jahres beim Organisationsleiter der Weltmeisterschaft bekannt zu geben, und sind von diesem an die Geschäftsstelle der IRO weiterzuleiten.  
Dieser Bekanntgabe sind auch die Vorschriften über die Einsatzrüstung der Organisation in deutscher oder englischer Übersetzung beizulegen.
- 4.9. Die namentlichen Meldungen müssen durch die jeweilige Organisation mit dem von der IRO aufgelegten Formular bis spätestens vier Wochen vor der Weltmeisterschaft dem Organisationsleiter übermittelt werden und können dann auch in Teilbereichen nicht mehr abgeändert werden.
- 4.10. Die Höhe des Startgeldes legt der Vorstand der IRO im Einvernehmen mit dem Organisator fest, es wird jedoch eine Startgebühr von € 50,- pro Hundeführer empfohlen.

## **5. Organisation**

- 5.1. Die Protokolle der Sitzungen des Organisationskomitees sind der IRO - Aufsichtsperson (Oberrichter) und der IRO - Geschäftsstelle in der darauffolgenden Woche in deutscher oder englischer Sprache schriftlich zuzustellen.  
Organisationspläne, welche die Starter betreffen, sind mit der IRO - Geschäftsstelle vor dem Versand an die Mannschaftsführer abzusprechen. Das Schema für den Ablauf der Freifolge (gemäß IPO-R) ist beizulegen.
- 5.2. Es muss ein Katalog aufliegen, aus dem alle Teilnehmer und der Zeitplan ersichtlich sind. Auch die Reserveteilnehmer müssen im Katalog angeführt werden.  
Die Teilnehmer erhalten Katalognummern, die sichtbar zu tragen sind. Die Hundeführer erhalten die vorgegebenen Nummern. Das Logo der IRO ist auf beiden Seiten aufzubringen.
- 5.3. Der Zeitplan ist so zu erstellen, dass die Nasenarbeit an einem anderen Tag als Unterordnung/Gewandtheit zu absolvieren ist.  
Die Unterordnung/Gewandtheit ist als Einzelarbeit zu zeigen. Der ausgearbeitete Zeitplan ist bis spätestens zwei Wochen nach Anmeldeschluss dem Oberrichter und dem Referenten für Ausbildung zuzustellen.

- 5.4. Alle Ergebnisse müssen laufend auf einer öffentlich gut sichtbaren Resultattafel eingetragen werden. Dabei muss zur Startnummer auch die Katalognummer aufgeführt werden.
- 5.5. Bei Punktegleichheit und gleichen Einzelergebnissen werden diese Teilnehmer ex-aequo im gleichen Rang gereiht.
- 5.6. Im Leistungsheft jedes Teilnehmers muss neben den Ergebnissen deutlich die Bezeichnung "IRO -Weltmeisterschaft" („IRO-WM“) und der Name aller Prüfungsrichter, die den jeweiligen Hund beurteilt haben, eingetragen werden und das Leistungsheft ist vom Oberrichter zu unterschreiben. Der Veranstalter hat ebenfalls die Bewertungslisten vorzubereiten und diese werden auch in der Gesamtheit vom Oberrichter und vom Organisator unterschrieben.
- 5.7. Die Hauptrichter erhalten die Richterblätter in der wasserfesten Ausführung und die Beirichter eine Kopie auf Papier mit der Qualität 100g/m<sup>2</sup>.
- 5.8. Regelung für die Behandlung eines Einspruches / Protestes bei der WM:  
Ein Einspruch kann nur vom Mannschaftsführer eingebracht werden. Es ist eine Gebühr in Höhe von € 250,- zu hinterlegen, die zugunsten der IRO verfällt, wenn der Einspruch abgelehnt wird.  
Die Verhandlung führt der Ausbildungsreferent der IRO (oder ein von ihm nominiertes Vertreter aus dem Kreis des IRO - Vorstandes). Die Entscheidung über den Einspruch fällt ein Gremium bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Oberrichter, dem Richter der betreffenden Sparte, dem Veranstaltungsleiter oder dem Prüfungsleiter der betreffenden Sparte und bei der Fährtenarbeit zusätzlich der Fährtenaufsicht.
- 5.9. Wenn eine Prüfung wegen Verletzung oder Krankheit abgebrochen wird, so übernimmt die IRO die Kosten für die Überprüfung durch den Tierarzt dann, wenn der Hund nicht offenkundig krank oder verletzt ist oder das beigebrachte tierärztliche Attest nicht überzeugend ist, und die IRO durch den Oberrichter eine tierärztliche Überprüfung durch einen von ihr ausgewählten Tierarzt verlangt. Wird von vorneherein kein tierärztliches Attest beigebracht und ist der Hund nicht offenkundig verletzt oder krank, wird die Prüfung als ungenügend bewertet.
- 5.10. Sollte ein teilnehmender Hundeführer bei der Ausübung von tierquälerischen Handlungen oder Starkzwang beobachtet werden, so ist dies vom Veranstalter unverzüglich der IRO - Aufsichtsperson (Oberrichter) zu melden. In einem folgenden Gespräch mit dem Mannschaftsführer und dem betroffenen Hundeführer erfolgt eine Abklärung des Tatbestandes und anschließend bei Bestätigung der Vorwürfe die Disqualifikation des Mannschaftsführers und des betroffenen Hundeführers.

## **6. Prüfungsanlage und Ablauf**

- 6.1. Bei der Anmeldung findet eine Tierarztkontrolle statt. Dort ist neben den Impfbestimmungen zusätzlich bei jedem Hunde eine Gangwerksprobe und bei Hündinnen die Kontrolle auf Läufigkeit durchzuführen.
- 6.2. Die Verlosung der Startnummern erfolgt durch die Hundeführer persönlich öffentlich am Vorabend der Weltmeisterschaft.  
Die Reihenfolge, in der die Länder zur Verlosung kommen, wird in der Mannschaftsführerbesprechung ebenfalls durch das Los bestimmt.  
Die veranstaltende Organisation nimmt als letzte an der Verlosung der Startnummern teil.

6.3. Nach der Richterbesprechung und der Mannschaftsführer-Sitzung findet eine Vorführung der Unterordnung / Gewandtheit statt. Diese wird mittels eines Probehundes (Chien blanc) vorgezeigt und durch das Richterteam kommentiert. Der Veranstalter stellt sicher, dass minimal zwei Probehunde während den Vorbereitungsarbeiten und bei der Vorführung zur Verfügung stehen, die den Anforderungen gewachsen sind. Auf dem Platz dürfen sich während der Vorführung und Erklärungen auch die Mannschaftsführer aufhalten. Über zusätzliche Ausnahmen entscheidet alleine der Oberrichter.

6.4. Die Gelände für die Nasenarbeit sollen für alle Teilnehmer gleiche Bedingungen aufweisen. Der Aufsichtsperson (Oberrichter) und der Fährtenaufsicht ist das Gelände vorher zu zeigen.

In der Fährten suche kann das Gelände, welches am Freitag benutzt wurde, am Sonntag wiederverwendet werden.

Es müssen qualifizierte Fährtenleger und gut orientierte Figuranten eingesetzt werden die ein Mindestalter von 16 Jahren aufweisen.

Die Abteilung Unterordnung/Gewandtheit ist nicht als Gruppen-, sondern als Einzelarbeit zu zeigen, wobei die vorgegebenen Schemata gemäß IPO-R einzuhalten sind. Die Bewertungen sind vom Prüfungsrichter über eine Tonanlage bekannt zu geben.

6.5. Eine Verpflegungsmöglichkeit (Kantine) für Teilnehmer, Zuschauer und Helfer muss vorhanden sein.

6.6. Für die Berechnung der Mannschaftswertung werden WM-Punkte vergeben, die nur HF erlangen können, die im Gesamtergebnis der WM eine positive Bewertung erreicht haben, und somit eine Platzierung im Leistungsheft eingetragen bekommen.

Für die Teilnahme an der Mannschaftswertung ist die Teilnahme an der WM von mindestens drei HF – egal in welcher Sparte - erforderlich, wobei jene drei HF einer Teilnehmerorganisation, welche die meisten WM-Punkte erlangt haben, die Mannschaft bilden.

Beim Endresultat werden nur jene Mannschaften gewertet, die auch 3 positive Ergebnisse haben.

WM-Punkte:

Rang 1	30 Punkte	Rang 6	15 Punkte	Rang 11	5 Punkte
Rang 2	27 Punkte	Rang 7	13 Punkte	Rang 12	4 Punkte
Rang 3	24 Punkte	Rang 8	11 Punkte	Rang 13	3 Punkte
Rang 4	21 Punkte	Rang 9	9 Punkte	Rang 14	2 Punkte
Rang 5	18 Punkte	Rang 10	7 Punkte	Rang 15	1 Punkt

6.7. Bei der Siegerehrung werden zuerst die Resultate der Einzelwertung und anschließend die Resultate der Mannschaften bekannt gegeben. Für den/die jeweils Erst-Platzierten soll die jeweilige Nationalhymne gespielt werden. Darüber hinaus sollten alle Teilnehmer, die eine positive Bewertung erreicht haben, namentlich aufgerufen werden.

6.8. Pokale dürfen nur für tatsächlich erbrachte Leistungen vergeben werden. Alter, Geschlecht-, Nationen- oder NRO-Zugehörigkeit sowie ähnliche Gründe berechtigen nicht zur Erlangung eines Pokals.

Die Zuordnung gespendeter Pokale erfolgt durch den Veranstalter in Absprache mit der IRO -Aufsichtsperson (Oberrichter)

## 7. Prüfungsrichter und Aufsichtspersonen

- 7.1. Der IRO-Vorstand bestimmt aus dem Kreis der von der IRO anerkannten Richter eine Aufsichtsperson über die Weltmeisterschaft (Oberrichter). Diese ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der IPO-R und des Pflichtenheftes verantwortlich. Die organisierende NRO hat die Weisungen dieser Aufsichtsperson (Oberrichter) in jeder Beziehung zu befolgen.
- 7.2. Der IRO-Vorstand bestimmt eine Person als Fährtenaufsicht. Diese ist verpflichtet, das Gelände und die Anlage der Fährten zu überprüfen. Der Veranstalter ist der Fährtenaufsicht in diesem Bereich weisungsgebunden.
- 7.3. Der IRO-Vorstand bestimmt die einzusetzenden Prüfungsrichter. Diese dürfen nicht Mitglied der organisierenden NRO sein.  
In den Fällen, in denen der Prüfungsrichter die betreffende Landessprache nicht ausreichend kennt, ist ihm ein fachkundiger Dolmetscher zur Verfügung zu stellen, der mit dem Prüfungsablauf vertraut ist, kynologische Kenntnisse aufweist und volle Diskretion zu wahren hat.
- 7.4. Die Tagsätze und die Kosten der An- und Abreise für die Aufsichtsperson (Oberrichter), die Fährtenaufsicht und die Prüfungsrichter werden durch die IRO getragen, die entsprechenden Ansätze werden durch den IRO-Vorstand wie folgt festgelegt:  
Tagsatz € 100,00, Reisekosten gemäß Beleg (Flugticket, Bahnkarte ...) oder Fahrtkostenentschädigung von € 0,50 je Kilometer und allfälliger Gebühren. Die IRO übernimmt weiter die Kosten für oben genannte Personen für die Unterbringung samt Frühstück vor Ort.
- 7.5. Der IRO-Vorstand bestimmt für die Prüfungsdisziplinen je einen Prüfungsrichter als Beirichter. Die eingesetzten Beirichter dürfen nicht aus der gleichen NRO stammen, wie die amtierenden Hauptrichter (je Sparte).
- 7.6. Die Entschädigung der Beirichter erfolgt analog der Entschädigung der Hauptrichter (siehe Punkt 7.4.).
- 7.7. Für ausländische Richter wird, wenn erforderlich, durch das IRO Büro die Freigabe des Verbandes des Richters zeitgerecht eingeholt.
- 7.8. Vor Beginn der Weltmeisterschaft finden eine Richterbesprechung und eine Mannschaftsführerbesprechung statt, bei welchen die Aufsichtsperson (Oberrichter) den Vorsitz führt.  
An der Richterbesprechung haben die Prüfungsrichter, Beirichter, der Organisationsleiter und die Prüfungsleiter teilzunehmen.  
An der Mannschaftsführerbesprechung haben die Mannschaftsführer, der Organisationsleiter und die amtierenden Hauptrichter teilzunehmen.  
IRO - Vorstandsmitgliedern, die nicht Starter sind, ist eine Teilnahme an beiden Besprechungen möglich.

Das vorliegende Pflichtenheft wurde erstmals in der IRO - Vorstandssitzung vom 16.09.2000 beschlossen, in folgenden Sitzungen teilweise ergänzt, und durch Unterschrift genehmigt.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Pflichtenheftes am 22.01.2012 wird die Gültigkeit des vorhergehenden Pflichtenheftes aufgehoben.